

Satzung der Karnevalsgesellschaft Rote Funken e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft Rote Funken e.V. und soll gemäß § 57 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Neunkirchen.
3. Der Zweck des Vereins ist:
die Gestaltung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen zur Pflege und Erhaltung der fastnachtlichen Bräuche.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Sämtliche Anmeldungen unterliegen der Prüfung durch den Vorstand des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod oder freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Mitglieder werden aus dem Verein ausgeschlossen, wenn sie

- a) gegen die Satzung verstoßen
- b) durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins schädigen
- c) gegen die Interessen des Vereins handeln und dadurch den Verein schädigen
- d) bei Rückstand von Vereinsbeiträgen von mehr als 6 Monaten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich und begründet beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Sie muss rechtsverbindlich unterschrieben sein.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen und Zusammenkünften des Vereins teilzunehmen.
Stimmberechtigt sind nur Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben im Verein keine Rechte mehr.
2. Pflichten der Mitglieder sind:
 - a) Beachtung der Satzung
 - b) Beachtung der Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und deren Durchführung
 - c) Förderung der Grundsätze des Vereins nach § 1.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Als Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedern ein fester monatlicher Geldbetrag zu entrichten.

Familien zahlen den 2,5-fachen, Jugendliche im Alter bis 18 Jahre sowie Schüler und Auszubildende den halben Mitgliedsbeitrag.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Voraus für ein halbes oder ein volles Geschäftsjahr durch Bankeinzug jeweils zum 01. Januar bzw. halbjährlicher Zahlungsweise zum 01. Januar und 01. Juli. Die Höhe des Monatsbeitrages wird in der Generalversammlung nach den jeweiligen Erfordernissen mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

§ 5 Verwaltung des Vereins

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand geregelt.

Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- e) dem stellvertretenden Schatzmeister
- f) dem stellvertretenden Schriftführer
- g) dem Organisationsleiter
- h) dem stellvertretenden Organisationsleiter
- i) dem Ordensmeister
- j) dem Zeugwart
- k) dem stellvertretenden Zeugwart
- l) dem Pressewart
- m) den zwei Beisitzern

3. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Im ersten Jahr wird wie folgt gewählt:

Präsident	für 2 Jahre
Vizepräsident	für 1 Jahr
Schatzmeister	für 1 Jahr
stellvertretender Schatzmeister	für 2 Jahre
Schriftführer	für 2 Jahre
stellvertretender Schriftführer	für 1 Jahr
Organisationsleiter	für 2 Jahre
der weitere Vorstand	für 2 Jahre

Seine Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn die Generalversammlung hierzu einstimmig ihre Zustimmung gibt.

Der Sitzungspräsident wird nicht gewählt, sondern vom Vorstand bestimmt.

Der Programmausschuss wird nicht gewählt, sondern vom Vorstand bestimmt.

4. Scheidet während der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich von einem anderen Vorstandsmitglied bzw. von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Mitglied wahrgenommen.

5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und die Vermögensverwaltung des Vereins. Er vertritt den Verein gemäß § 26 BGB.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten bzw. durch seinen Stellvertreter oder auf Antrag von 1/4 des Vorstandes.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von 1/3 seiner Mitglieder.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

6. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Außerdem führt er über das Sachvermögen eine Inventarliste. Er hat alljährlich in einem Kassenbericht Auskunft über die Vermögenslage des Vereins zu geben. Den Vorstandsmitgliedern ist jederzeit auf Anfrage der Stand der Kasse bekannt zu geben.

§ 6 Generalversammlung

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres muss alljährlich, bis spätestens 31.05. eine Generalversammlung stattfinden.
Die Einberufung hat schriftlich, 2 Wochen vor der Generalversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung, an jedes Mitglied zu erfolgen.
2. Die Generalversammlung beschließt über:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Wahl der Kassenprüfer, die weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen
 - f) Satzungsänderungen und -ergänzungen
 - g) gestellte Anträge
 - h) die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag oder ein Wahlvorschlag als abgelehnt.
5. Die Versammlungsbeschlüsse werden vom Schriftführer zu Protokoll genommen, das zur Beurkundung vom Schriftführer sowie vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist.

6. Auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 1/3 der Mitglieder kann unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.
7. Anträge zu Satzungsänderungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden und sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.
Diese Änderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung beschlossen werden.
8. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 7 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben, den Forderungen und sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen besteht. Der Anteil eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds am Vereinsvermögen fällt dem Verein zu. Jedes Mitglied, welches im Besitz eines vereinseigenen Gegenstandes ist, haftet mit dem Wert der Wiederbeschaffung bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins aufgelöst werden. Verbindlichkeiten dürfen zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden sein.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Elterninitiative krebskranker Kinder im Saarland e.V., Tränkenweg 30, 66540 Neunkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmung

Vorliegende Satzung wurde der Generalversammlung am 26. Mai 2007 vorgelegt und angenommen.

Sie tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Alexander Müller - Benz
(Präsident)

Hans - Joachim Mohr
(Vizepräsident)

Gerhard Wagner
(Schatzmeister)

Heidemarie Ruffing
(Schriftführer)